



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0132 vom 03.06.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	27.06.2019	vorberatend
Stadtrat	04.07.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Repowering von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen

Beschlussvorschlag:

Die Angelegenheit wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen und nach der Sommerpause diskutiert. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung ins Gespräch zu gehen.

Sachdarstellung:

Wie in den Sitzungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 11.12.2018 und 29.01.2019 angesprochen, liegt der Verwaltung der Antrag eines Investors auf Repowering seiner Windkraftanlage bei gleichzeitiger Standortänderung vor. Der neue Standort befindet sich außerhalb der von der Stadt Ochtrup ausgewiesenen Konzentrationszonen.

Nach Mitteilung des vom Investors beauftragten Planungsbüros gibt es hierfür das Instrument des ergänzenden Bebauungsplanes. Diese Möglichkeit, zusätzliche Wind-Vorhaben über die Konzentrationszonen hinaus planungsrechtlich abzusichern, ist zwar in der Rechtsprechung bestätigt worden, wird aber bei den Bezirksregierungen kritisch gesehen, da damit „Dämme brechen“ und die Planungssicherheit, die zurzeit gegeben ist, in Frage gestellt würde.

Das Planungsbüro hat vorgeschlagen, „neue Dämme“ (oder Leitplanken) einzubauen, also vorab ein Regelwerk zu bestimmen, in welchen Fällen man diese planerische Ergänzung von Windkraftnutzungen außerhalb der Konzentrationszonen überhaupt zulassen will. Diese Leitplanken könnten beispielhaft sein:

- Repoweringvorhaben in der Nähe von Konzentrationszonen
- Bauvorhaben in den Zonen, aber der (neue) Rotor schlägt aus der Zone heraus
- Bauvorhaben, deren Fundament zwar außerhalb der Zone liegt, aber der Rotor ragt hinein
- Flächen, die in der Potentialflächen-Analyse tabufrei waren, aber an der Mindestgröße gescheitert sind

Selbstverständlich sind bei jedem Vorhaben nach wie vor im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen wie Artenschutz, Mindestabstände etc. zu prüfen.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Sofern entsprechende Bauleitplanverfahren erforderlich sind, sind die Kosten vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig sowie umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Im Auftrage:

Korten